

Satzung der Katholischen Hochschulgemeinde Würzburg

Präambel

Die katholische Hochschulgemeinde (KHG) Würzburg versteht sich als Kirche an der Hochschule. Sie ist die Gemeinschaft derer, die auf dem Weg mit Christus sind und die die Herausforderung des Evangeliums annehmen. Einheitsgebender Grund und Mitte der Gemeinde sind das gemeinsame Hören auf das Wort Gottes und die Feier der Eucharistie.

Die KHG übt die Grundfunktionen jeglicher kirchlichen Gemeinde - wie Eucharistie, Diakonie, Verkündigung - aus. Damit verbindet sie eine gezielte aufklärende Information über die jeweilige Situation von Kirche und Gesellschaft.

Im Bewusstsein der Gemeinschaft mit der ganzen Kirche nimmt die KHG an deren Sendung teil, die Botschaft des Evangeliums in unserer Zeit zu verwirklichen und die Gesellschaft in diesem Geist mitzugestalten. Dabei will die KHG Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft kritisch wahrnehmen, aufdecken, was nach ihrer Meinung christlichem Geist widerspricht und durch ihre Arbeit mithelfen, ungerechte Zustände auf der Grundlage des Evangeliums zu überwinden.

A) Zugehörigkeit

Art. 1 Die KHG ist die Gemeinde für die KatholikInnen an Universität, Fachhochschule und Hochschule für Musik, zugleich ist sie offen für alle.

B) Strukturen der Gemeinde

1. Gemeindeforum

Art. 2 Das Gemeindeforum (kurz: GF) ist oberstes beschließendes Gremium der Gemeinde im Rahmen der in Art. 4 formulierten Aufgaben.

Art. 3 Dem GF gehören an: Hochschulpfarrer, hauptamtliche pastorale MitarbeiterInnen, SprecherInnen, VertreterInnen der Arbeits-, Gemeinde- und Fachkreise, sowie alle Gemeindemitglieder, die am Leben und an der Arbeit der KHG teilnehmen. Als Gäste mit beratender Funktion können auch Andere teilnehmen.

Art. 4 Aufgaben des GFs sind: Aufstellung der KandidatInnen für das Sprecheramt, Planung, Information, Aktionen und Koordinationen, Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit, Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung. Im Hinblick auf die Ernennung der Hochschulpfarrer und der hauptamtlichen pastoralen MitarbeiterInnen der KHG setzt das GF eine Personalkommission ein, die dem Bischof Vorschläge unterbreitet.

Art. 5 Das GF wird regelmäßig, mindestens aber zweimal im Semester schriftlich von den SprecherInnen in Absprache mit der Gemeindeleitung (GL) einberufen und von den SprecherInnen geleitet. Sollte es keine SprecherInnen geben, wird das GF stellvertretend vom Pastoralteam einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder muss das GF einberufen werden.

Art. 6 Mindestens einmal im Semester hält das GF einen Gemeindetag ab, der der Koordination und der Kontinuität wie auch der ständigen Erneuerung der Gemeindegemeinschaft dienen soll.

Art. 7 Entscheidendes Stimmrecht haben die Hochschulpfarrer, die hauptamtlichen pastoralen MitarbeiterInnen, die SprecherInnen, bis zu zwei VertreterInnen jedes Arbeitskreises sowie alle Gemeindemitglieder, die an zwei der letzten vier Sitzungen teilgenommen haben. Einer/m VertreterIn der ESG kommt beratendes Stimmrecht zu.

2. Gemeindeleitung

Art. 8 Die GL setzt sich zusammen aus den Hochschulpfarrern, den hauptamtlichen pastoralen MitarbeiterInnen und den SprecherInnen. Die Hochschulpfarrer leiten in Zusammenarbeit mit diesen die Gemeinde. Ebenso ist es Aufgabe der GL, die KHG zu repräsentieren. Die GL verfügt über den Etat „gemeindeinhaltliche Arbeit“.

Art. 9 Die Hochschulpfarrer sind dem Bischof und der Gemeinde für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie geben dem Gemeindeforum in regelmäßigen Abständen, spätestens alle zwei Jahre, einen Tätigkeitsbericht. Darüber erfolgt eine Aussprache. Näheres regelt die GO.

Art. 10 ¹ Die hauptamtlichen pastoralen MitarbeiterInnen bilden zusammen mit den Hochschulpfarrern das Pastoralteam der KHG. Sie sind dem Bischof und dem GF für ihre Tätigkeit verantwortlich.
² Die hauptamtlichen pastoralen MitarbeiterInnen geben dem GF in regelmäßigen Abständen, spätestens alle zwei Jahre, einen Tätigkeitsbericht. Darüber erfolgt eine Aussprache. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Art. 11 Die SprecherInnen sind die VertreterInnen der Gemeinde für das jeweilige Semester. Die Anzahl der SprecherInnen entspricht paritätisch der Anzahl der hauptamtlichen pastoralen MitarbeiterInnen und Hochschulpfarrer in der KHG zum Wahlzeitpunkt. Sie sind dem GF für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie werden von der Gemeinde für mindestens ein Semester gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Zur Besetzung offener pastoraler Stellen wird eine Personalkommission einberufen, die paritätisch mit hauptamtlichen pastoralen MitarbeiterInnen und studentischen Mitgliedern der Hochschulgemeinde besetzt sein muss. Die Personalkommission übt das Vorschlagsrecht gem. Art. 4 aus.

Art. 13 ¹ Die Gemeindeleitung steht im Dienst der Hochschulgemeinde und muss bemüht sein, diesen Dienst auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens auszuüben.

² Aus schwerwiegenden Gründen kann allen Mitgliedern der GL durch zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des GF das Misstrauen ausgesprochen werden. Bei SprecherInnen entspricht dies der Abwahl. Bei hauptamtlichen pastoralen MitarbeiterInnen und bei den Hochschulpfarrern wird dieses Misstrauensvotum durch eine Abordnung des GF dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten/Vertreter vorgelegt. Ein Antrag auf Erteilung eines Misstrauensvotums ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bekannt zu machen. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Abstimmung über diesen Antrag zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

3. Gemeindegremien

Art. 14 In der KHG können sich Arbeits- und Gemeinde- und Fachkreise bilden. Sie können mit Stellungnahmen an die Öffentlichkeit treten, jedoch nur in ihrem Namen. Arbeitskreise bedürfen der Anerkennung durch das GF. Sie berichten dem GF regelmäßig über ihre Tätigkeit.

4. Geschäftsordnung

Art. 15 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

C) Schlussbestimmungen

Art. 16 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des GFs erfolgen, sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Sitzung des GFs. Vom GF beschlossene Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bischof. Eine Änderung der in der Präambel niedergelegten Grundsätze bedarf der Einstimmigkeit.

Art. 17 Die Satzung tritt mit Genehmigung des Bischofs in Kraft. Bis zur Genehmigung einer neuen Satzung bleibt die letztgültige in Kraft.

Würzburg, den 16.07.2001

P. Lutz Müller SJ

P. Lutz Müller SJ
Hochschulpfarrer

Richard Hübner

Richard Hübner
Pastoralteam

Petra Riedmann

Petra Riedmann
Pastoralteam

Angela Bärhausen

Angela Bärhausen
Sprecherin

Sabine Kern

Sabine Kern
Sprecherin

Susanne Klein

Susanne Klein
Sprecherin

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Würzburg, den 20.07.2001

+ Paul-Werner Scheele

Paul-Werner Scheele
Bischof von Würzburg

